

Tarifabschluss Branchenzuschlagstarifvertrag Metall und Elektro

Am 8. Mai 2017 haben sich iGZ und BAP einerseits und die IG Metall andererseits auf eine Fortführung des Branchenzuschlagstarifvertrags für Arbeitnehmerüberlassungen in die Metall- und Elektroindustrie verständigt. Durch die Anwendung eines Branchenzuschlagstarifvertrages wird die Verpflichtung, das gesetzliche Equal Pay zu zahlen, abgewendet. Die Anpassung des bestehenden Branchenzuschlagstarifvertrags in der Metall- und Elektroindustrie ist durch die neuen, seit dem 01. April 2017 gültigen Anforderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz notwendig geworden. Mit der sechsten Lohnerhöhungsstufe haben die Tarifvertragsparteien eine Möglichkeit geschaffen, die Vorgaben des Gesetzgebers umzusetzen, ohne die administrativen und finanziellen Belastungen für die Mitgliedsunternehmen zu groß werden zu lassen. Im Einzelnen haben die Tarifparteien folgendes vereinbart.

1. Es wird eine 6. Branchenzuschlagsstufe in Höhe von 65% ab dem 16. Monat des Einsatzes eingeführt. Die Tarifvertragsparteien haben eine Übergangsregelung vereinbart. Die neue Zuschlagsstufe gilt frühestens ab dem 1. Januar 2018.
2. Bis zum 31. Dezember 2017 gilt die bisherige Deckelungsregelung einschließlich des pauschalen Abzugs in Höhe von 10% vom laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt weiter.
3. Ab dem 1. Januar 2018 gilt die Deckelungsregelung mit folgender Maßgabe:
 - Bis zu 15 Monaten ist zwar weiterhin eine Beschränkung auf das laufende regelmäßige Stundenentgelt einschließlich des pauschalen Abzugs in Höhe von 10% möglich, jedoch darf die Deckelung nicht dazu führen, dass auch noch nach 6 Wochen überhaupt kein Branchenzuschlag gezahlt wird.
 - Nach dem 15. Einsatzmonat kann der Branchenzuschlag nur noch auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers beschränkt werden. Zu dem Arbeitsentgelt zählen dann auch Entgeltbestandteile, die über das bloße Stundenentgelt hinausgehen (z.B. Zulagen, Zuschläge, Jahressonderzahlungen, Sachleistungen). Der Kunde hat auch in diesem Fall die Wahl, ob er sich auf die Deckelung beruft und dem Personaldienstleister das Arbeitsentgelt nachweist oder die sechste Stufe des Branchenzuschlags (65 %) anwendet.
4. Die Unterbrechungsregelung wird an die des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes angepasst. Bei einer Unterbrechungsdauer von drei Monaten und einem Tag beginnt die Einsatzzeit wieder bei null. Kürzere Unterbrechungen von drei Monaten oder weniger hemmen wie bisher die Einsatzdauer.

5. Die Berechnung der Einsatzdauer wird an das neue AÜG angepasst. Das heißt, dass ab dem 1. April der Entleiherbegriff des AÜG auch für die Berechnung der Überlassungsdauer in dem Branchenzuschlagstarifvertrag gilt. Wir empfehlen deshalb - genauso wie bei der Berechnung der Überlassungsdauer im Rahmen des AÜG - auf das Kundenunternehmen abzustellen. Dies gilt für Einsatzzeiten ab dem 1. April 2017.
6. Inkrafttreten und Laufzeit: Der neue Branchenzuschlagstarifvertrag Metall und Elektro tritt rückwirkend zum 1. April 2017 in Kraft. Die vorher zurückgelegten Einsatzzeiten zählen für die Berechnung der Einsatzdauer mit. Der Tarifvertrag kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12.2020 gekündigt werden.
7. Es wurde die Aufnahme von Tarifverhandlungen für einen Branchenzuschlagstarifvertrag IT und Kommunikationstechnologie (inklusive IT-Dienstleistungen) bis zum 30. September 2017 vereinbart.
8. Es gilt eine Erklärungsfrist bis zum 31.05.2017, 12.00 Uhr. Die beschlossenen Änderungen werden mit Ablauf dieser Frist wirksam, wenn Sie innerhalb der Frist von keiner Seite widerrufen werden.